



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.I. De Modo & Ordine Tractandi überhaupt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Januar.

tholischen Directorio, und die Tractation der Gravaminum zu befördern; it. was in dem Aufsat der Evangelischen, quoad Procemium, zu ändern; und was den Reformirten vor Resolution ertheilet worden. N. IV. Erinnerung bey dem 3ten und 8ten Artic. Propositionis Svecicæ; N. V. Von Admiffion der Protocollisten im Reichs-Rath; desgleichen von der quæstion: *An vivo Impera-*

*tore, Rex Rom. sit eligendus*, item: Von der Deputation nach Münster. N. VI. Von den Gravaminibus. N. VII. Von der Pluralitate Votorum und der Affecuration vor Speyer. N. VIII. Von der causa Reformatorum & Palatina; N. IX. Was nacheingelangten Gegen Gravaminibus der Catholischen, über deren Tractation, beliebet worden.

1646.  
Januar.

## N. I.

*Protocollum Osnabrugense* ap. Magdeb. d. 17. Januar. 1646.

*Directorium* referiret: Mr. la BARDE wäre bey ihm gewesen, mit Andeutung, die Mediatores zu Münster hätten den Kaiserlichen ihr Protocoll, loco Replicarum, communiciret, weil die Cron Frankreich nun zu uns ein sonderbar gutes Vertrauen trüge, könnte er nicht vorbei, nomine der Herren Ambassadeurs zu Münster, uns solenniter dergleichen zu thun, wüste aber nicht, wie er das anzustellen? Er, der Herr Magdeburgische, hätte die Oblation zu Danck angenommen, und ihm darzu nicht maß geben wollen, jedoch in eventum seines theils die Acception offeriret, daher es ihm durch einen Secretarium dann zugesandt worden, mit Andeutung, da er die Copie beyder Visire bey sich gehabt, wollte ers selbst insinuiret haben. *Queritur*, ob Herr la BARDE derhalben nicht solenniter Danck zu sagen? Er halte: Ja; aber nicht per Deputatos, sondern nur durch einen Fürslichen Abgesandten.

*Altenburg*: Die Dancksagung geschehe billig, und durch Magdeburg, der werde die Ingredientien selbst wissen, halte aber, man solle der Gravaminum mit gedanken, und die Frankosen zu deren Beschleunigung anmahnen; Schweden habe dergleichen Communication gethan, nicht, daß es in pleno, sondern von einem dem andern zukomme, halte daher, man sollte auch bey selben Plenipotentiarien die Dancksagung und Recommendation ablegen.

*Consensere Reliqui*: Worbey der Fränckischen Grafen Abgesandter referiret, Frankreich hätte zu Münster dergleichen Communication an die Stände von beyderley Religion thun wollen, wann sie nur aus ihrem Mittel deputiret, weils sie es aber recusiret, lauffe stärker disgusto vor.

*Conclusum*: Magdeburg soll la BARDE, und Altenburg Suecis dancken, und die Sachen recommendiren.

*Magdeburg* pergir: Weils man ohne Zweifel die Protocolla gelesen, werde von nöthen seyn, ratione Votorum sich in eventum zu præpariren und dergleichen.

*Ratione Ordinis*, werde der Schwedischen Replique billig gefolget, weils solche ihnen auch die Kaiserlichen gefallen lassen.

*Altenburg*: Beyder Cronen Repliques seyn nun herausffen, also stehe uns an, de forma & materia zureden, und zwar de Ordine, wie auch de modo Re- & Correferendi an ersten.

*Modum tractandi* betreffend, könne man die mündliche und immediat-Handlung zwischen denen Kaiserlichen und den Cronen wol geschehen lassen, weils die Cronen contestiren, des Reichs Feinde nicht zu seyn, doch præsupposito, daß nichts ohne der Stände Vorbeiwust und Einwilligung gehandelt werde.

Zweyter Theil.

S h

Erlische



1646. Etlliche fürchten, Bayern möchte Ordinem Replicarum zu turbiren suchen, 1646.  
 Januar. allein man habe zu hoffen, die Cronen werden das nicht verstaten, die man um Be-  
 ständigkeit zu ersuchen. Januar.

Wie aber der Aussag auf die Classes zu appliciren, werde zu reden seyn? Wermeynet, man könnte das Werk der Schwedischen Reduction nach, wol compliren, weilen die Cronen viel in Replicas gebracht, welches zu übergehen, und Odium zu vermeiden. Damit man auch keine Cron offendire, könne man Schweden hier, und Franckreich zu Münster, vorsehen. Den Modum, wie die Conclusa einzurichten, betreffend, seyn unsere Vota in effectu nur Vorschläge ad Pacem, die auf die Cronen sehen, wie nun solche nicht quantitatem seu numerum, sondern applicationem ad finem anschauen, und daher wohl ein Votum singulare arripiren dürfften, also bedürffte es nicht vieler Conclulorum, sondern es können alle Vota cum rationibus dem Bedencken insinuiret werden.

Mit vielen Re- und Correferiren werden sich Coronæ nicht aufhalten lassen, leide es auch Status Reipublicæ nicht, und sey man hier auf keinem förmlichen Reichs-Tage, daher man hier zwischen den dreyen Curiiis re- und correferiren, zu Münster dergleichen thun, die Conclusa einander communiciren, und beyder Orten, das beste daraus zu erkiesen, übergeben könne.

Weymar: Lasse ihm die Schwedische Ordnung, als die kürzste, gefallen, sonderlich, weilen die Cron Franckreich solche mit Schweden abgeredet, und der Herr Graf von Trautmansdorff solche auch beliebt, was den übrigen Modum und dessen Dependention anreiche, werde man nicht wol diß Orts etwas beständiges schliessen können, sondern der Herren Catholischen Eintritt erwarten müssen: Wann alles auf der Stände Einwillig- und Erklärung, wie Herr OXENSTIERNA ohnumgänglich erfordere, gestellet werde, könne man die mündliche Conferenz und Tractaten, als die schleunigsten, auch geschehen lassen, in alle Wege aber dahin trachten, damit causæ secundæ, nemlich die äußerliche Satisfaktion, der innerlichen Beruhigung im Reich nicht vorgezogen werden; die Applicatio des Aussages auf die Replicas, werde wenig Mühe bedürffen, und hätte Richtersperger bey der ihm gegebenen Visite, eben fast den Weg, an statt der zu Verzögerung des Frieden-Wercks dienenden langweiligen und pro calamitate Reipublicæ ohnmüthigen Re- und Correlationen, vorgeschlagen, daher man sich mit Altenburg conformire.

Braunschweig: Summa deliberationis bestehet auf Modo agendi, & Ordine rerum. Jenes betreffend, könne man wol mündlich tractiren, dann die Cronen unsere Feinde nicht seyn, der Ursachen ihnen dann wol zu trauen, doch müsse bey allen Schlüssen Consensus Statuum ohnvermeydlich stehen, darüber die Erdnen zur Insistenz zu sollicitiren. Diß wegen, sey Ordo in Replicis Suecorum der beste, den auch die Kayserlichen approbiret, zu Münster möge man die Franckosen honoriren, oder man könnte res in Suecicis Classibus comprehensas, wie die darinn begriffen, tractiren, und keiner Cron gedenden, Emulation zu vermeiden. Der Aussag ändere sich, ratione Materiæ & Ordinis, wie seyn per Replicas von vielen Difficultäten liberiret; die Ordnung sey leicht zu ändern, der vorsigende könne im Votiren den ablesen, und man sämtlich præoccupiren, man habe die Zeit nicht vergeblich verfließen lassen mögen, sich daher Salvo Jure, eines Voti verglichen. Re- und Correlationes können den Frieden nicht concertiren, noch die Majora statt finden, sondern consensus Paciscentium gebe den Ausschlag, daher Richterspergers durch Weymar angezeigter Vorschlag der beste, und könne man mit den Catholischen aus der Sache reden, vor allen Dingen solle man damit eilen, was man wisse.

Worauf sich Altenburg in dem, was hierinnen weiter eingebracht, conformiret, und dahin erläutert, die nachstimmenden mögen dem Vorsigenden zwar beyfallen, doch ohnbenommen, wann Catholischen etwas nüz- oder schädliches ins Mittel bringen, solches



1646. solches zu approbiren oder zu impugniren, ja auch wohl das vorgehende Votum 1646.  
Januar. mit guten Rationibus zu corroboriren. Januar.!

**Mecklenburg:** Wie Braunschweig; wäre zwar gut gewest, wann man in der alten Propositions-Ordnung geblieben; man sollte aber doch den Aufsatz auf die Classes reduciren; Eilen sey vonnöthigen, dann die Schwedischen ihm solches zu erinnern zugesprochen, weilen sie nicht wüßten, wie lang sie das Werk müchten aufhalten können.

**Pommern:** Nahm alles ad referendum, die Catholischen hätten unsern Aufsatz pro studio separationis angenommen, die Materien afficiren das ganze Reich, und müße alles auf die calas, wie die fallen, gestellet werden, daher er alles auf Nachdenken nehme, den Aufsatz könne derhalben ein jeder, wie weit er den ihm dienstam erachte, abmessen. Weilen der Reformirten wegen, die abhelfliche Maas noch nicht erfolgt, werden Diffidencien nicht zu verhüten seyn, daher er befehliget, die Erklärung zu urgiren. Zu wünschen wäre, daß man den Kayserlichen, aus jedem Reichs-Collegio jemand adjungiren müchte, so wären die Protocolla eher zu justificiren, Chur-Brandenburg hätte es im Chur-Collegio proponiret, aber die Kayserlichen hätten recusiret; da es die Stände begehret, und Schweden es gemercket, hätte es anders gehen dürffen, er vermeyne, man solle alles, biß Oesterreich proponirte, in suspenso lassen, alsdann könne man bald zusammen treten, und dürffte man unsere particular Convente nicht pro Conventiculis halten.

**Hessen-Cassel:** Bittet, der Reformirten nicht zu vergessen, noch ihre causam ad punctum Gravaminum auszustellen, sondern in gutem Vertrauen gegen die gemeinen Feinde beystammen zu stehen. Daß man der Cronen bey der Ordnung gar nicht gedencke, werde schwerlich seyn können; wegen des Aufsatzes lasse er es bey der Sächsischen und Braunschweigischen Meynung bleiben, die Incidentia hätten oft viel auf sich, sollten also entweder von Vorsigenden assumiret, oder suspendiret werden, die praesentia Statuum bey Abfassung der Repliques hätte commoda & incommoda haben können.

**Hessen-Darmstadt:** Res has non esse in nostro arbitrio, theils concernire univertos, theils die Evangelischen allein, also würden einseitige Conclusa Separationes verursachen.

**Sachsen-Lauenburg:** Man sollte unterbauen, ne quid concludatur, inconsultis Scatibus, sonst werde man nur pro forma hier seyn; Modus Tractandi wolle von Maynz dependiren, das beste sey, der Cron Schweden Ordnung folgen, von dem Aufsatz wären die Gravamina als potissima pars hinweg, und dessen Application ad Replias leicht; Vota zu conciliiren sey ein wichtig Werk, und besser aliquale, als nullum consilium conferre; Re- und Correlationes können dienen, darmit Niemand übergangen werde.

**Wetterauische Grafen:** Die Ordnung Classium Suecicarum sey zu observiren; den Aufsatz darauf zu appliciren: Oesterreich meyne, Schweden müchte von Anno 1618. zu bringen seyn; der modus Re- & Correferendi stehe aufn Vergleich mit den Catholischen, und recommendiret causam Reformatorem.

**Fränkische Grafen:** Das Jus Suffragii solle man in salvo erhalten, die Schwedische Ordnung folgen, den Aufsatz darnach einrichten, und ratione Ordinis allenthalben Erinnerung thun. Bayern suche punctum Satisfactionis Coronarum vorzuziehen, Herr Bolmar habe darwider zu miniren gebeten, Schweden werde wol darbey bleiben. Frankreich aber fluctuire, und gebe den Catholischen in allen bessern Trost, dann uns. Re- & Correlationis methodus möge in suspenso bleiben; Majora finden keine statt bey diesem Tractat, cum complurima concernant singulo. Der Aufsatz sey zu ändern, doch, damit keine Separation vermuthet werde. Culmbach und Würtemberg wollen auch nicht uns hierüber conferiren.

Zweyter Theil.

H 2

riren,



1646. riren, so beehrte Frankreich und die Catholischen jemand von uns zu sich hinüber. 1646.  
Januar. Der Catholischen Gravamina sollen diese Wochen fertig, dann den übrigen vorge- Januar.  
leget, und uns insinuiret werden.

*Conclusum:* 1) Zu verhüten, darmit nichts, inconsultis Statibus, vorgehe.

2) Der Schwedischen Replie Ordnung zu observiren.

3) Den Aufsatz darnach zu ändern.

4) Modum Re- & Correferendi, biß zu feiner Zeit in suspensio zu lassen.

Worbey erinnert worden, weilen sich von Bayern Handel zu besorgen, als seyn Galli, sich mit Schweden ratione Ordinis zu conformiren, zu ersuchen.

## N. II.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeburg de 18. Jan. 1646.

*Directorium:* Weilen die Herren Schwedischen in 4. Art. der Reformirten ge-  
dacht, und denen einer Resolution Vertröstung beschehen, deren man sich den 22. Sept.  
der Schwedischen Erklärung nemlich darüber zu erwarten, verglichen, und aber in Re-  
plicis solche übergangen, hingegen von den Kayserlichen erfordert würde, als halte  
man, man müsse nochmalen interpretationes verborum suorum a Suecis  
erwarten.

*Altenburg:* Bekannt sey, was vorgegangen, die Schwedischen wollen sich ins  
Mittel schlagen, dahin soll man sie bedeuten, man gönne ihnen Securitatem gerne,  
aber Suecorum verba, die sie selbst expliciren wollen, nimis intempestive und  
incompetenter auszulegen, falle bedenklich. Es sey zu bedencken, daß nur Evan-  
gelischen mit Calvinischen, und keine Catholischen in partibus sehen.

*Weymar:* Mit Zug könne man den Herren Schwedischen nicht vorgreifen;  
sondern habe die Herren Reformirten, auf unsere vorige Resolution, daraus wir hoc  
tempore nicht schreiten können, zu verweisen, müste also erwarten, wie sich Schwe-  
den erläutere.

*Brandenburg-Culmbach:* Bedauert die neuliche Differentien; forge, Co-  
ronze möchten darüber unwillig werden, und die Satisfaction richtig machen, daher  
alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, Securitatem publicam gönne man ihnen gern,  
sed non Reformationem, sie pretendiren, sie seyn am Reichs-Stand gleich, & pa-  
ri Jure zu censiren; allegiren, daß die Schweden keine Limitation dieser Positio-  
ni angehänget, und estime von ihren Kräfften machen, Chur-Brandenburg hat mit  
seinen Leuten gewisse Recessus, man müsse sehen, wie ein Temperament und in-  
termedium zu finden, simplex Seruritas, forge er, sey nicht gnug. Die Catholi-  
schen fragen, warum man sie excludire, also könne man die auch mit vernehmen und  
an allen Orten Erklärung einziehen. Er schliesse, Securitatem, wie sie Anno 1618.  
gehabt, könne man ihnen, aber nicht Jura Reformandi gönnen.

*Braunschweig:* Reformati mögen bey Schweden selbst Erläuterung einholen,  
welche es auf eine neue Quæstion jeso ausstellen, wir können ihnen für disimahl,  
nichts neues einräumen, aber an die Kayserlichen oder Catholischen sie zu weisen, sey  
gar nicht zu ratzen.

*Baden-Durlach:* Man solle alle Obstacula möglichsit removiren.

*Mecklenburg:* Jura Reformandi können Reformati nicht haben, lasse es der-  
wegen bey vorigen bleiben. Die Pommerischen Land-Stände seyn sehr sorgfältig,  
daß in ihren Rahmen der Calvinismus so starck getrieben werde. bitten ihr Unheil  
zu verhüten, verweist sie also ad Suecos.

Sachsen-